

Anlage Nr. 3.

Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die sich in den am 4. November 1911 zwischen Deutschland und Frankreich ausgetauschten Gebieten in Äquatorial-Afrika befinden.

(RSBl. 1912 S. 495.)

Die Eingeborenen, die aus den ausgetauschten Gebieten stammen und am Tage der endgültigen Besitzergreifung in den von Deutschland an Frankreich abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, hören auf, Eingeborene eines deutschen Schutzgebietes zu sein und werden französische Untertanen.

Umgekehrt bleiben die Eingeborenen, die aus den ausgetauschten Gebieten stammen und am Tage der endgültigen Besitzergreifung in den von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, aus dem französischen Untertanenverbande aus und werden Eingeborene des deutschen Schutzgebietes.

Es steht jedoch den Eingeborenen innerhalb eines Jahres von der endgültigen Besitzergreifung an frei, unter Mitnahme ihrer Ernten aus dem von einem der beiden vertragsschließenden Teile in Besitz genommenen Gebiete in das Gebiet des anderen Teiles überzusiedeln. In diesem Falle treten sie wieder in ihr früheres staatsrechtliches Verhältnis zurück.

Durch die Besitzergreifung bleiben die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der europäischen oder sonstigen Reichsangehörigen sowie die staatsrechtlichen Verhältnisse der Eingeborenen eines deutschen Schutzgebietes, die nicht aus den ausgetauschten Gebieten stammen, auch dann unberührt, wenn sie weiter in den von Deutschland an Frankreich abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz behalten sollten. Sie können nicht gezwungen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszuwandern.

Andererseits bleiben durch die Besitzergreifung die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der europäischen oder anderen französischen Staatsangehörigen und der französischen Untertanen, die nicht aus den ausgetauschten Gebieten stammen, auch dann unberührt, wenn sie weiter in den von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz behalten sollten. Sie können nicht gezwungen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszuwandern.

Durch die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 wird das Recht der